Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt und Anzeiger

Nr. 258 — Sonnabend, den 4. November 1922 — Beilage.

In das hiesige Handelsregister für die Stadt ist heute auf Blatt 434 die offene Handelsgesellschaft in Firma **Schuster & Mittelbach** mit dem Sitze in **Hohenstein-Ernstthal** sowie weiter eingetragen worden, daß deren Gesellschafter sind der Bäckermeister Richard Schuster in Hohenstein-Ernstthal und der Kaufmann Friedrich Ernst Mittelbach in Zwickau sowie, daß die Gesellschaft am 1. November 1922 errichtet worden ist.

Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit Getreide, Mehl, sonstigen Mühlenerzeugnissen, Margarine, Schokolade, Kakao und Zuckerwaren — Dresdner Straße Nr. 51.

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal, den 2. November 1922

Oeffentliche Aufforderung
zur Abgabe einer Grundsteuererklärung
für die Rechnungsjahre 1922 bis 1924.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung ist zur Abgabe einer Grundsteuererklärung verpflichtet:

jeder Eigentümer eines Grundstücks, jeder Erbbauberechtigte und jeder Besitzer eines auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäudes.

Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht oder der Besitz eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden mehreren zu, so genügt es, wenn einer von ihnen die Grundsteuererklärung abgibt.

Die Miteigentümer oder Mitberechtigten haben der Grundsteuerbehörde bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis spätestens zum **30. November 1922** einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, alle Zufertigungen in Grundsteuersachen mit Wirkung für und gegen sämtliche Miteigentümer oder Mitberechtigte zu empfangen. Zustellungsbevollmächtigter kann einer der Miteigentümer oder Mitberechtigten sein. Der Zustellungsbevollmächtigte muß in dem Gemeindebezirke wohnen, in dem das Grundstück liegt.

Steht einer Person das Eigentum oder Erbbaurecht an mehreren Grundstücken oder der Besitz mehrerer Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu, so hat sie für jeden Steuergegenstand (wirtschaftliche Einheit) eine gesonderte Grundsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung besteht nicht, soweit es sich um nachstehend aufgeführte, nach § 3 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundstücke handelt:

1. Grundstücke des Reichs, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände,
2. öffentliche Verkehrswege,
3. öffentliche Bestattungsplätze.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung **unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 8. November bis 30. November 1922** bei der unterzeichneten Grundsteuerbehörde — Rathaus, Zimmer Nr 11/12 — einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung werden in den nächsten Tagen zugestellt. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist. Vordrucke sind in diesen Fällen vom Stadtsteueramt zu beziehen.

Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen, sind die Grundsteuererklärungen von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt, für juristische Personen und selbständig steuerpflichtige Personenvereinigungen von deren gesetzlichen Vertretern, Vorständen oder Geschäftsführern abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Grundsteuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten der Grundsteuerbehörde gegeben ist.

Die Einsendung der Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann durch Geldstrafen bis zu 500 Mk. zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Grundsteuergesetze zu entrichtende Grundsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 28 des Grundsteuergesetzes). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten seines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Grundsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 367 der Reichsabgabenordnung).

Hohenstein-Ernstthal, den 2 November 1922. **Der Stadtrat.**

Wassersteuer

für das 2. Vierteljahr 1922/23 — 1. Juli bis 30. September — sowie

Fach- und Handelsschulgeld

für das 3. Vierteljahr 1922/23 — 1. Oktober bis 31. Dezember — sind zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung bis zum

6. November 1922

an die hiesige Stadthauptkasse — Rathaus, Zimmer 1 — abzuführen.

Hohenstein-Ernstthal, am 2. November 1922. **Der Stadtrat.**

Strompreis für Oktober: für Licht 78,— Mk, für Kraft 60,— Mk. je kwst.

Hohenstein-Ernstthal, den 4 November 1922. **Der Stadtrat.**

6. 8. November Aue, Süd-, Feld-, Ost-, Wilhelm- und Aktienstraße.

10.—11. November äußere Dresdnerstraße (von Eigenheim-Siedelung bis einschl. Rote Acht), Hohe-, Berg- und Neue-Str., Kroatenweg und Chemnitzer Straße.

1 **Ztr. Lausitzer Braunkohle** zu 300 Mk.) oder 2 Ztr. **böhm. Braunkohle**
1 „ **böhmische** „ „ 800 „) zu je 800 Mark.

Außerdem ½ Ztr. **Stockholz** zu 250 Mk. Verkauf 8—½1 Uhr in der Gasanstalt. **Kohlenkarte ist vorzuzeigen.**

Hohenstein-Ernstthal, den 4. November 1922. **Die Ortskohlenstelle.**

Die **Auszahlung** der **Teuerungszuschüsse** für November 1922 und die Nachzahlung auf Oktober 1922 an Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene erfolgt für die Namen mit Anfangsbuchstaben

A—L Dienstag, den 7. November 1922
M—Z Mittwoch, „ 8. „ „

im Altstädter Stadthaus, Zimmer 3 (gegenüber der Sparkasse).

Pünktliches Erscheinen ist erforderlich. Lohnbescheinigungen oder Lohnbücher über den im Monat Oktober erzielten Arbeitsverdienst sind unbedingt mitzubringen.

Hohenstein-Ernstthal, am 3. November 1922. **Ortsamt für Kriegerfürsorge.**

Montag, den 6. Nov. 1922, vorm. 11 Uhr werden im Hofe des früheren Reinhardhauses 2 **Schäferhunde** und 1 **Dobermann** versteigert. **Städt. Fundamt.**

Sächsisches.

Hohenstein-Ernstthal, 4. November 1921.

—* Die säumigen Wähler und Wahlfaulen sollen, wie wir aus verschiedenen Orten hören, öffentlich durch Bekanntgabe der Namen festgestellt werden. Darum versäume niemand am Sonntag zur Urne zu schreiten!

—* Am Dienstag, den 14. dss., 10 Uhr vormittags, findet der 82. öffentliche Bezirkstag des Bezirksverbandes Glauchau im Saale des „Goldenen Helm" in Lichtenstein-C. statt.

—* Die Geschäftszeit der Amtshauptmannschaft ist ab 1. November: Werktags 8—½1 Uhr vormittags (nur für den öffentlichen Verkehr), 2—6 Uhr nachmittags, Sonnabends ½8—1 Uhr. Nach ½1 Uhr Vorsprechende setzen sich der Zurückweisung aus.

—* Bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt wird mit Wirkung vom 1. November 1922 an bis auf weiteres eine Ueberteuerung von 22 000 fürs Hundert, demnach ein Teuerungszuschlag zu der Schädenvergütung nach den Preisen vom Jahre 1914 von 21900 fürs Hundert gewährt. Schädenvergütungen, die vor dem 1. November tatsächlich festgestellt worden sind, bleiben hiervon unberührt. Für die Maschinen- und Mobiliar-(Fährnis-)Versicherungen der Landes-Brandversicherungsanstalt kommt dieser Teuerungszuschlag nicht in Betracht.

—* Die staatlichen Kraftwagenlinien werden, mit Ausnahme einiger weniger, vom 5. bez. 12. November ab wegen Unrentabilität eingestellt. Damit ist dieser Verkehrszweig, auf den so große Hoffnungen gesetzt wurden endgültig der Teuerung zum Opfer gefallen.

—* Nach einer Verordnung der Brandversicherungskammer in Dresden werden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für die Gebäudeversicherung am Oktobertermin 1922 bei allen Gebäudeblöcken, denen Gebäude angehören, die nach den Grundsätzen für die Einschätzung der versicherten Gebäude zur Beitragsleistung in die Benutzungs- oder Betriebsabteilungen III—IX (Spalte 7 des Versicherungsscheins) einzustellen sind, mit Rücksicht auf die bei diesen Gebäuden häufiger vorkommenden Brände und die dadurch bedingten höheren Aufwendungen für Schädenvergütungen 90 Pfg. für die Beitragseinheit (Spalte 12 des Versicherungsscheins) erhoben. Für Gebäudeblöcke, deren Gebäude nur der Benutzungsabteilung I und II angehören und seither beträchtlich höhere Beiträge aufzubringen hatten, als sie die Leistung der Anstalt in Anspruch genommen haben, sind nur 11 Pfg. für die Beitragseinheit zu berechnen.. Alle diejenigen Gebäudeeigentümer, deren Gebäude jetzt nur noch Wohn- oder auch landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienen, vorausgesetzt, daß keine größeren Vorräte brennbarer Stoffe darin aufbewahrt werden, ferner als Niederlagen von nicht brennbaren Gegenständen und Stoffen Verwendung finden (also landwirtschaftliche und gewerbliche Kleinbetriebe), nach Spalte 7 des Versicherungsscheins aber infolge früherer anderer Benutzung (wenn auch nur einzelner Gebäudeteile) einer der Benutzungs- oder Betriebsabteilungen III—IX angehören, kann nur empfohlen werden, umgehend die Herabsetzung in die Benutzungsabt. II bei ihrer Gemeindebehörde zu beantragen. — Nur dadurch wird erreicht, daß als Brandversicherungsbeitrag 11 Pfg. für die Beitragseinheit gezahlt zu werden braucht.

—* **Oberlungwitz**, 4. November. Die hiesige Freiw. Sanitätskolonne hielt am Reformationsfest ihre Schlußkursusprüfung ab. Punkt ½2 Uhr stellte die Kolonne in der „Post", von wo sie nach der Brauerei von Johann Henny marschierte, wo eine Kesselexplosion markiert war. Von ¼3 Uhr an arbeitete die Kolonne und verband die Verletzten. 18 Mann mit zwei Tragen und einer fahrbaren Trage waren zur Stelle. Nach der Uebung hielt Herr Dr. Laurentius im Brauereigebäude Kritik ab. Von dort marschierte die Kolonne nach Naumanns Restaurant zur Nachversammlung. Der Ehrenvorsitzende Herr August Härtel dankte für das zahlreiche Erscheinen und begrüßte besonders die auswärtigen Kameraden von den Samaritervereinen Hohenstein-Ernstthal, Gersdorf und Chemnitz, sowie die Freiw. Turnerfeuerwehr und einige Herren vom Gemeinderat. Herr Dr. Laurentius gab nochmals die Kritik bekannt und dankte für das gute Arbeiten. Der Vorsitzende Herr Max Hübsch gab seiner Freude über das gute Einvernehmen mit den Kameraden von Hohenstein-Ernstthal, Gersdorf und Chemnitz Ausdruck. Die Herren Obersamariter Bochmann und Schriftführer und Feldwebel Gotthelf Grönitz-Hohenstein-Ernstthal sowie Krauße von der Rettungsmannschaft Chemnitz dankten für die Einladung. Die Kolonne verbrachte noch einige gemütliche Stunden mit den Gästen und Kameraden von nah und fern.

—* **Gersdorf**, 4. November. Im Monat Oktober wurde bei der Gemeindegirokasse ein Umsatz von 187 676 935 Mark erzielt und zwar an Einnahmen (bargeldlos) 66 462 046, (Geld) 24 821 444 Mark; an Ausgaben (bargeldlos) 74 974 853, (Geld) 21 418 592 Mark.

— **Glauchau**, 3. November. Mittwoch mittag wurde in der Nähe des Niederschindmaaser Wehres ein weiblicher Leichnam im Wasser schwimmend bemerkt, der am Nachmittag geborgen und nach der hiesigen Leichenhalle überführt wurde. Die Leiche hat etwa 3—4 Wochen schon im Wasser gelegen. Es scheint sich um eine Person im Alter bis zu 25 Jahren zu handeln.

— **Steinbach i. E.**, 31 November. Die diamentene Hochzeit begingen der frühere Schmiedemeister Pomp und seine Ehefrau. Das Ehepaar hatte das Glück, an diesem Freudentage alle 7 Kinder nebst Schwiegerkindern um sich zu haben.

— **Schwarzenberg**, 3. November. Die Stadtverordnetenwahl brachte wieder für keine Partei die Mehrheit; es wurden gewählt 13 bürgerliche, 5 sozialdemokratische und 8 kommunistische Stadtverordnete. Die Wahlbeteiligung betrug 77,4 v. H., gegen 80 v. H. im Vorjahre.

— **Lauter**, 3. November. Eine 32 Jahre alte Klöpplerin aus Böhmen, die sich hier in der Wohnung eines Kaufmanns befand, um etwas abzuholen, benutzte einen günstigen Augenblick, einen in der Küche auf dem Tisch liegenden Zehntausendmarkschein verschwinden zu lassen. Als kurz darauf, nachdem die Diebin die Wohnung verlassen hatte, der Diebstahl bemerkt wurde, wurde sie zurückgeholt und ihr Vorhalt getan, wobei sie es verstand, den Schein unter die Wasserleitung zu verstecken und die Sache so darzustellen, als sei der Schein heruntergefallen. Das glaubte ihr aber niemand, weshalb sie verhaftet wurde.

— **Zwickau**, 3. November. Am Mittwoch gelang es bei einem Spaziergang auf dem Gefangenenhofe dem wegen Raubes verurteilten Kalischewsky die sieben Meter hohe Anstaltsmauer zu überspringen und zu flüchten. Kalischewsky ist zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden und sollte vor dem nächsten Schwurgericht wegen des Einbruches in die Obstweinschänke in Lichtenstein und des Ueberfalls auf einen Gastwirt in Johanngeorgenstadt abgeurteilt werden.

— **Pirna**, 3. November. Gewaltigen Schaden richtete ein Feuer an, das in zwei Scheunen auf der Breite Straße in der Nacht zum Sonntag wütete. In den vernichteten Scheunen waren Altwaren sowie verschiedene Wagen und landwirtschaftliche Maschinen untergebracht. Es wurden Werte von vielen Hunderttausenden zerstört.

— **Bautzen**, 2. November. Ein tödlicher Unfall ereignete sich auf dem hiesigen Bahnhofe. Der Rangierarbeiter Hobe geriet beim Rangieren zwischen die Puffer zweier Wagen und wurde dabei so schwer verletzt, daß der Tod sofort eintrat.

SLUB
Wir führen Wissen.